

Stadtkreis Ulm

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, 26. Mai 2019, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Ulm die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und die Wahl der Ortschaftsräte statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Stadt Ulm ist in 106 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel für die Europawahl sind weißlich und mit dem Aufdruck **„Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“** versehen.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

6.1. Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt:

Wahlart	Zahl der zu wählenden Mitglieder
Wahl des Gemeinderats	40
Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft	
Eggingen	10
Einsingen	12
Ermingen	10
Jungingen	14
Lehr	12
Mähringen	10
Unterweiler	10
Ortschaft für Gögglingen und Donaustetten	14

6.2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**. Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind gelb und in einem Stimmzettelheft, das am oberen Rand perforiert ist, zusammengefasst. Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind mit dem Aufdruck „**Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Ulm**“ versehen.

Die Stimmzettel für die Wahl der Ortschaftsräte in den oben aufgeführten Ortschaften sind orangefarben und in einem Stimmzettelheft, das am oberen Rand geleimt ist, zusammengefasst.

Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind mit dem Aufdruck „**Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats**“ sowie mit den jeweiligen Namen der oben aufgeführten Ortschaften versehen.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.3. Bei den Wahlen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, in den oben genannten Ortschaften, hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des jeweiligen Ortschaftsrats zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1.).

Die Stimmzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4. Bei der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte findet **Verhältniswahl** statt. Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- ▶ Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und

- ▶ einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- ▶ Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- ▶ Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

6.5. **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.6. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

7.1. Europawahl

Wähler, die einen für den Stadtkreis Ulm gültigen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Stadtkreis Ulm

- ▶ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- ▶ durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt oder den Ortsverwaltungen der Stadt Ulm, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

7.2. Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen im Stadtkreis Ulm haben, können

- ▶ in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- ▶ durch Briefwahl

wählen.

Dem Wahlschein sind auf einem separaten Merkblatt nähere Hinweise darüber beigefügt, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Wahlamt, von den Dienstleistungszentren oder, sofern es sich um Wahlberechtigte der oben genannten Ortschaften handelt, bei den dortigen Ortsverwaltungen neben dem

Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen. Wähler, die einen Wahlschein haben, der auch für die Ortschaftsratswahl gilt, können nur in einem Wahlbezirk der Ortschaft wählen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Wahlamt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahlen treten zur Zulassung der Wahlbriefe ab 15.00 Uhr, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr, in der Friedrich-List-Schule in Ulm, Kornhausplatz 7, zusammen.

Ulm, 06. Mai 2019
Stadt Ulm
Bürgerdienste
- Wahlamt -

Tag der Veröffentlichung: 07. Mai 2019